

Die beim Skifahren anlässlich eines Sturzes auf der Skipiste erlittene Verletzung stellt einen Unfall auch im Sinne der Versicherungsbedingungen der privaten Unfallversicherung dar

BGH, Urteil vom 06.07.2011, IV ZR 29/09

Der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom **06.07.2011 - IV ZR 29/09** - entschieden, dass ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen der privaten Unfallversicherung auch dann vorliege, wenn die vom Versicherungsnehmer erlittene Verletzung allein auf einem beim Skifahren erlittenen Sturz auf der Skipiste beruhe.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass nicht jedes unfreiwillige und plötzlich eintretende Ereignis, bei dem eine Person einen Körperschaden erleidet, einen Unfall im Sinne des privaten Unfallversicherungsrechtes darstellt. Verlangt wird zu dem ein von außen auf den Körper des Versicherungsnehmers einwirkendes Ereignis. Dies führte regelmäßig dazu, dass im Falle von Eigenbewegungen und den darauf beruhenden Verletzungen nicht von einem von außen einwirkenden Ereignis auszugehen ist.

Der Versicherungsnehmer forderte im konkreten Fall Invaliditätsleistungen aus zwei bei dem Versicherer gehaltenen Unfallversicherungen wegen einer Schulterverletzung, die er sich am 3. März 2000 beim Skifahren zugezogen hatte. Nach den Versicherungsbedingungen der privaten Unfallversicherungen lag ein versicherter Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet (§ 2 (1) AUB 61; § 1 III AURB 98).

Das Berufungsgericht hatte angenommen, die Klage scheitere schon daran, dass kein Versicherungsfall vorliege. Eigenbewegungen, welche zu einer Gesundheitsbeschädigung führten, könnten demgegenüber nur dann als Unfall angesehen werden, wenn die entscheidende Ursache der Verletzung von einem irregulären Zustand der Außenwelt, etwa besonderen Hindernissen, Bodenunebenheiten oder einer besonderen Bodenbeschaffenheit herrühre. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Der 4. Zivilsenat des BGH entschied, dass unter Zugrundelegung des Klägervorbringens von einem bedingungsgemäßen Unfall auszugehen sei. Für die Frage, ob die Einwirkung "von außen" erfolge, sei allein das Ereignis in den Blick zu nehmen, das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführe. Nicht entscheidend seien demgegenüber die Ursachen, auf denen dieses Ereignis seinerseits beruhe. Jedenfalls dann, wenn eine Verletzung erst als unmittelbare Folge eines Aufpralls des Körpers auf einen anderen Gegenstand - hier die Skipiste - eintrete, liege darin der von den Bedingungen vorausgesetzte, schadensursächliche Kontakt des Körpers des Versicherten zur Außenwelt und deshalb ein von außen wirkendes Ereignis vor. Eine Einwirkung "von außen" liege hingegen nicht vor, wenn bereits die Eigenbewegung als solches zur Verletzung des Körpers oder zur Gesundheitsbeschädigung führe.

Der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs verdeutlicht in seiner Entscheidung, dass es für die Frage, ob ein von außen einwirkendes Ereignis vorliegt oder nicht, allein auf die unmittelbare Ursache ankommt. Eine wertende Betrachtung des gesamten Unfallverlaufs ist hingegen

nicht erforderlich. Die Entscheidung folgt einem versicherungsnehmerfreundlichen Verständnis des Begriffs Unfall. Schließlich dient die Unterscheidung allein der Abgrenzung von inneren körperlichen Vorgängen, die zu einer Verletzung des Geschädigten führen.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht